

(vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. V, S. 49; Bd. VIII, S. 685; Bd. XVI, S. 716 f. Erw. 2), indem der Richter in That und Wahrheit nicht das Gesetz ausgelegt, sondern seinen eigenen Willen demjenigen des Gesetzes substituiert und in diesem Sinne das Recht verweigert hat.

2. Im vorliegenden Falle werden dem angefochtenen Urtheile zwei Vorwürfe gemacht: erstens, es habe das ihm unterbreitete Material nicht vollständig gewürdigt, und zweitens, es habe dasselbe in einer den Akten widersprechenden Weise gewürdigt. Unter Anwendung des in Erwägung 1 niedergelegten Grundsatzes ist zu diesen Behauptungen zu sagen: Das vollständige Übersiehen erheblicher Behauptungen wird allerdings in der Regel dann als Rechtsverweigerung zu bezeichnen sein, wenn dieses Übersiehen auf Willkür beruht. Allein vorab ist es Sache des urteilenden Gerichtes, festzustellen, welche Behauptungen als erheblich anzusehen sind, und insbesondere ist es einzig Sache dieses Gerichtes, in Anwendung des kantonalen Prozessrechtes den Umfang des Prozessstoffes, des Prozessmaterials zu bestimmen. Wenn daher der Appellations- und Kassationshof in Anwendung der Eventualmaxime gewisse neue Thatfachen nicht gehört hat, so kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht nachprüfen, ob hiebei die Grundsätze des kantonalen Prozessrechtes richtig oder nicht richtig angewendet worden sind, da das Bundesgericht andernfalls zur Oberinstanz in Prozesssachen würde, und hat es daher beim Entscheide des kantonalen Gerichtes sein Bewenden; denn von einer willkürlichen Auslegung des bernischen Prozessrechtes, einer Auslegung, die dem Wortlaute oder dem Geiste des Gesetzes widerspräche, kann in casu von vornherein keine Rede sein, wie sie denn auch nicht einmal von der Rekurrentin behauptet wird. Und die Frage, ob ein kantonales Urteil Aktenwidrigkeiten enthalte, kann noch viel weniger vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof nachgeprüft werden. Die Aktenwidrigkeit wird in der Regel auf dem Wege eines Rechtsmittels geltend zu machen sein. Diese Frage ist dort, wo die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, vom Bundesgericht als Civilgerichtshof zu prüfen; in den andern Fällen kann das Bundesgericht allerdings als Staatsgerichtshof einschreiten, allein doch nur dann, wenn nachgewiesen

wird, daß das kantonale Gericht Thatfachen als feststehend angenommen hat, die nach Maßgabe der Behauptungen und Beweise nicht als erwiesen angenommen werden können, oder wenn die Begründung eines Urtheils derart mangelhaft und ungenügend erscheint, daß das Erkenntnis in That und Wahrheit der Begründung in einem wesentlichen Punkte gänzlich entbehrt. Diese Voraussetzungen treffen vorliegend nicht zu; das Urteil würdigt in eingehender Weise den Prozessstoff; die Würdigung der Beweise, die selbst bei der Berufung an das Bundesgericht als Civilgerichtshof dem kantonalen Gerichte ausschließlich zukommt, kann auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses nicht angefochten werden. Die Behauptung der Rechtsverweigerung erscheint also nach allen Richtungen als unbegründet.

3. Damit fällt die behauptete Verletzung der Eigentumsgarantie dahin, da die für sie vorgebrachten Gründe sich mit den für die Behauptung der Rechtsverweigerung geltend gemachten decken.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

86. Urteil vom 21. Dezember 1899 in Sachen  
Schwarzenbach & Cie. gegen Bern.

*Besteuerung von Ferggereien; sind Ferggereien  
Zweigniederlassungen?*

A. Die Firma Robert Schwarzenbach & Cie., Seidenstoffweberei, die ihre Hauptniederlassung in Thalwil (Kanton Zürich) hat, besitzt in Laufen, Courroux und Mervelier (Kanton Bern) Ferggereien, deren Charakter folgender ist: die Fergger sind von der Firma bezahlte Angestellte, die den Webern die Seide zustellen, die gewobenen Tücher von denselben entgegennehmen und der Firma zustellen und die Weberlöhne auszahlen. Die Firma wurde

seit einigen Jahren von den drei genannten Gemeinden für ihre Ferggereien für ein Einkommen I. Klasse besteuert; eine Einsprache gegen diese Besteuerung erhob sie nie.

B. Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 5. Juli 1899 gelangt nunmehr die genannte Firma an das Bundesgericht mit dem Antrage: Die von den Gemeinden Laufen, Courroux und Mervelier getroffene Einschätzung für ein Einkommen I. Klasse pro 1899 sei aufzuheben und die Rekurrentin sei als in den genannten Gemeinden nicht steuerpflichtig zu erklären. Die Rekurrentin erblickt in der Besteuerung für ihre Ferggereien im Kanton Bern eine nach Art. 46 Abs. 2 B.-V. unzulässige Doppelbesteuerung, da die Ferggereien nicht als Zweigniederlassungen anzusehen seien.

C. Der Regierungsrath des Kantons Bern beantragt in seiner Antwortschrift: Auf den Rekurs sei nicht, oder doch wenigstens zur Zeit nicht einzutreten; eventuell sei derselbe als unbegründet abzuweisen. Für seinen Hauptantrag auf Nichteintreten macht er geltend, die Rekurrentin habe das Rekursrecht verwirkt, und zwar erstens durch die frühere vorbehaltlose Zahlung der Steuern und zweitens dadurch, daß sie binnen der Auflagefrist gegen ihre Taxierung im Einkommensteuerregister keine Einsprache erhoben habe. Der Antrag auf Nichteintreten zur Zeit wird damit begründet, daß die Rekurrentin gegen die Verfügung der Bezirkssteuerkommission von Laufen eine Einsprache an den Regierungsrat erhoben habe, und nun dieser noch keinen Entscheid getroffen habe, der Rekurs somit verfrüht sei. In materieller Beziehung sodann bemerkt der Rekursgegner lediglich, „die thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen die Besteuerung der Rekurrentin im Kanton Bern in vollem Maße;“ ferner habe die Rekurrentin durch ihr bisheriges Verhalten das Recht des Kantons Bern, sie zu besteuern, anerkannt.

D. Der Regierungsrat des Kantons Zürich stellt in seiner Vernehmlassung den Antrag, das Bundesgericht möge auf den Rekurs eintreten und denselben gutheißen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Hier wird ausgeführt, daß auf den Rekurs einzutreten sei, unter Hinweis auf die Entscheide des Bundesgerichts in Bd. XXIV,

1. Teil, S. 447 Erw. 4, S. 587 Erw. 1, S. 606 Erw. 1, S. 448 Erw. 7, S. 588 Erw. 2 der Amtl. Samml.)

2. In der Sache selbst fragt es sich einzig und allein, ob die Rekurrentin in den drei in Betracht kommenden Berner Gemeinden eine Zweigniederlassung besitze; nur unter dieser Voraussetzung wäre sie, nach der ständigen bundesgerichtlichen Praxis, dort steuerpflichtig (s. Amtl. Samml. Bd. XVIII, S. 21 Erw. 2. S. 435 Erw. 3; Bd. XIX, S. 11 Erw. 4; Bd. XXI, S. 11 Erw. 5; Bd. XXIV, S. 617 Erw. 3 f., S. 449 Erw. 8 ff.). Es lag dem Rekursgegner ob, nachzuweisen, daß dieses Erfordernis für seine Steuerhoheit zutrefte. Nun können aber Ferggereien, wie sie von der Rekurrentin an den fraglichen Orten eingerichtet sind, nicht als Zweigniederlassungen angesehen werden. Allerdings steht an der Spitze der Ferggereien ein ständiger Angestellter mit festem Gehalt; allein eine irgendwie selbständige Thätigkeit für die Leitung des Geschäftes haben diese Fergger nicht zu entfalten; sie sind nichts anderes als Mittelpersonen zwischen der Fabrik und den Arbeitern, denen für den Betrieb der Fabrik eine leitende Thätigkeit nicht zukommt. Sind aber die Ferggereien nicht als Zweigniederlassungen anzusehen, so fehlt es an einem Rechtsgrunde, die Steuerhoheit über die Rekurrentin, die ihre Hauptniederlassung im Kanton Zürich hat, dem Kanton Bern zuzuerkennen; dieser kann nur die Fergger für deren persönlichen Einkommen besteuern, nicht aber die Rekurrentin.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet und demgemäß die Rekurrentin in den Gemeinden Laufen, Courroux und Mervelier nicht einkommensteuerpflichtig erklärt, so daß die Einschätzung der Rekurrentin für ein Einkommen I. Klasse pro 1899 aufgehoben wird.